



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

151

Nr. 15 / 12. Juni 2020

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck 152

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands
kelten römer museum manching 155

Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Ingolstadt
für das Haushaltsjahr 2020 155

Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Oberland
für das Haushaltsjahr 2020 156

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2020 156

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt; Versammlungsprotokoll am
23. Juni 2020, um 14:00 Uhr 157

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Aufgrund von Art. 19, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech und Starnberg.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,
3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

(2) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern und dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane; Beirat

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

(2) Zur Beratung der Organe des Zweckverbandes wird ein Beirat (§ 7) gebildet. Der Beirat unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der fachlichen Vorbereitung der Beratungsgegenstände und berät die Verbandsversammlung in fachlichen Fragen durch die Ausarbeitung von Empfehlungen, soweit dies erforderlich ist.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene fünfzigtausend Einwohner einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7

Zusammensetzung des Beirats

(1) Dem Beirat sollen angehören:

- jeweils 1 Vertreter aus den Feuerwehren der vier Mitgliedslandkreise,
- jeweils 1 Vertreter aus dem Bereich des BRK der vier Mitgliedslandkreise,
- 1 Vertreter des Malteser-Hilfsdienstes,
- 1 Vertreter der Johanniter-Unfallhilfe,
- 1 Vertreter der Leitenden Notärzte,
- 1 Vertreter der Werkfeuerwehren,

- 1 Vertreter des Polizeipräsidiums Oberbayern-Nord und
- 1 Vertreter des THW

(2) Der Beirat wählt einen Sprecher aus seiner Mitte, der die Sitzungen des Beirats vorbereitet und leitet. Der Sprecher erläutert die vom Beirat erstellten fachlichen Empfehlungen und Stellungnahmen dem Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle (soweit der Zweckverband oder eines seiner Mitglieder nicht Betreiber sind), die Kassenärztliche Vereinigung Bayern e.V., die im Verbandsgebiet auf Grund eines Vertrages nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 BayRDG im Rettungsdienst Tätigen, die Kreisbrandräte des Verbandsgebietes, der Landesverband Bayern der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nicht öffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 8 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

(2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sie Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters näher regelt.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 12

Dienstkräfte des Zweckverbandes, Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, einen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zu betreiben, auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so hat der Landkreis Fürstenfeldbruck die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(2) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle im Landratsamt Fürstenfeldbruck. Die Verbandsversammlung bestellt zur Geschäftsführung einen Geschäftsleiter und einen Stellvertreter des Geschäftsleiters.

III.

Verbandswirtschaft

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 14 Umlegungsschlüssel

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Kosten des Feuerwehranteils der ILS Fürstenfeldbruck (Kreisschlüssel) werden wie folgt verteilt:

30 % zu vier gleichen Teilen (entspricht 25 % je Mitgliedslandkreis aus 30 %)

70 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Mitgliedslandkreise.

§ 14a Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Der Umlagensatz wird zu Beginn des Haushaltsjahres jeweils für ein Jahr festgesetzt.

(2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Mitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid).

(3) Die Umlage wird mit einem Zwölftel am 10. jedes Monats fällig.

(4) Ist die Umlage bei Beginn eines Jahres noch nicht festgesetzt, so werden vorläufige Beträge in Höhe der sich nach der Umlage des abgelaufenen Jahres ergebenden Teilbeträge erhoben, die nach der Festsetzung auf die Umlage angerechnet werden.

§ 15 Kassenverwaltung

Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst.

§ 16 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt nach Durchführung der örtlichen Prüfung bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(2) Die örtliche Prüfung erfolgt ab dem Rechnungsjahr 2011 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Landsberg.

(3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 18 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 10.11.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24/2003 vom 05.12.2003 der Regierung von Oberbayern), zuletzt geändert mit Satzung vom 04.03.2016 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 22. Mai 2020
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Vorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands kelten römer museum manching

Der Zweckverband kelten römer museum manching (ehemals Zweckverband „Keltisch-Römisches Museum Manching“) erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1
Änderungstatbestände

§ 14 Absatz 4 der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2009 (OBABI S. 111) erhält folgende Fassung:

„(4) Der Landkreis, der Bezirk und der Markt Manching tragen die Betriebskosten. Die vom Landkreis und Bezirk zu tragenden jährlichen Betriebskosten betragen jeweils 174.468 €, die vom Markt Manching 321.064 €. Soweit der Anteil je Mitglied und Jahr den Betrag von 174.468 € (Landkreis und Bezirk) bzw. 321.064 € (Markt Manching) übersteigt, werden die übersteigenden Kosten vom Markt Manching übernommen.

Die Neuregelung der Betriebskostenanteile ist auf 2 Jahre (2020/2021) befristet.

Der Zweckverband ist ausdrücklich dazu verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und über jährlich 670.000 € hinausgehende Betriebskosten zu vermeiden. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß auch für den § 14 Abs. 3.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Manching, 5. Februar 2020
Zweckverband kelten römer museum manching

Josef Mederer
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 5. März 2020 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2020

I.
Aufgrund § 10 Abs. 1 Ziff. 4a der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	94.931 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	33.351 €

festgesetzt.

§ 2
Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000 € festgesetzt.

§ 5
Umlagen von den Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 6
Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2020 liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt,

Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.016, 85101 Lenting während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

§ 5

Ein Finanzplan wird nicht erstellt.

Ingolstadt, 3. März 2020
Planungsverband Region Ingolstadt

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000 € festgesetzt.

Anton Knapp
Landrat und Verbandsvorsitzender

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das Haushaltsjahr 2020

II.

I.

Ab dem Tag der Bekanntmachung liegt die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle (Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Büro 1.051) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Aufgrund von Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Bad Tölz, 20. Februar 2020
Planungsverband Region Oberland

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Josef Niedermaier
Verbandsvorsitzender

im Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 151.203 €

und

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM

im Vermögenshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 1.500 €

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2020

ab.

I.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 1

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 88.253 € festgesetzt; der Berechnung der Verbandsumlage liegen gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung die Umlagekraftzahlen 2020, nach den Angaben des Bayerischen Landsamtes für Statistik vom 11.11.2019, und der jeweilige Bevölkerungsstand der Landkreise zum 31.12.2018 zu Grunde.

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.356.700 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 1.264.300 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2018 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 4. Stock, Zimmer Nr. 02.414, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 28. April 2020

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Oberbürgermeisterin Gabriele Bauer
Stellvertretende Verbandsvorsitzende

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Dienstag, 23. Juni 2020, um 14:00 Uhr, findet in der Turnhalle der Realschule Kösching, Ingolstädter Straße 111, 85092 Kösching, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Ingolstadt statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

- TOP 1 Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden
- TOP 2 Vortrag des Herrn Ulrich, Ministerialdirigent beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Thema: „Aktuelles zur Landesentwicklung und Regionalplanung“
- TOP 3 Vortrag des Herrn Martin Mayer, Leiter des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt zum Thema: „Hochwasserschutz“
- TOP 4 Bestellung der Mitglieder des Planungsausschusses
- TOP 5 Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- TOP 6 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Wegen der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen bitten wir um eine verbindliche Zu- oder Absage bis Freitag, den 12. Juni 2020 per E-Mail, ob Sie an der Verbandsversammlung teilnehmen.

Ingolstadt, 4. Juni 2020

Planungsverband Region Ingolstadt

Anton Knapp
Verbandsvorsitzender